

Veröffentlicht in
„Südpfalz Kurier“
am 2.2.2000

Satzung der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler

über die Bildung des Ortsteils „Kapellen“ gemäß § 23 Abs. 1 WeinG zur Änderung der Einzellagebezeichnung „Kapellen-Drusweilerer Rosengarten“ in die Einzellagebezeichnung „Kapellener Rosengarten“.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 GemO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 WeinG vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) – in der jeweils gültigen Fassung – in seiner Sitzung vom 28. Okt. 1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Innerhalb des Gemarkungsgebietes „Kapellen-Drusweiler“ wird gemäß § 23 Abs. 1 WeinG der Ortsteil „Kapellen“ gebildet.

§ 2

Die äußere Grenze bildet die bestehende Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler.

Der Ortsteil ist in den beiliegenden Flurkarten, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung sind, farbig dargestellt. Dem Ortsteil „Kapellen“ werden die Flächen der Gemarkung zugeordnet.

§ 3

Der Gebietsstand der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler im Sinne der §§ 4, 9 und 74 ff der GemO bleibt von dieser Regelung unberührt, auch erfolgt keine Gebietsänderung gemäß § 10 GemO.

§ 4

Die Einzellagebezeichnung „Kapellen-Drusweilerer Rosengarten“ wird zur Einzellagebezeichnung „Kapellener Rosengarten“.

§ 5

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kapellen-Drusweiler, den 28. 10. 99


Ortsbürgermeister

Hinweis: Die Lagepläne als wesentlicher Bestandteil der Satzung liegen in der Zeit vom bis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstr. 61, Bad Bergzabern, Zimmer Nr. 208, während der Dienststunden öffentlich aus.

HEINLAGE 2000 02 07/11